

und christlich (und nicht etwa: germanisch, fränkisch oder gar romanisch). – Die zweite Abteilung beschäftigt sich mit „Sprache und Recht“ und wird eröffnet von Gabriele von OLBERG-HAVERKATE, Die deutsche Rechtssprache – Gegenstand juristischer und sprachwissenschaftlicher Forschung (S. 123–140), die sich u. a. mit dem Bedeutungswandel des langobardischen Wortes (*h*)*arimannus* (und althochdeutscher Entsprechungen) beschäftigt, welche „Komposita ... Interpretamenta zu lat. *exercitalis* und *militum*“ (so! S. 128) sind. – Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Sprache, Recht, Rechtssprache bei Franken und Alemannen vom 6. bis zum 8. Jahrhundert (S. 141–158), weist nach ins Grundsätzliche zielenden Ausführungen auf Einflüsse des alten fränkischen Rechtswörterbuches im alemannischen Recht hin. – Klaus von SEE, Altnordische Rechtssprache als mittelalterliche Fachsprache (S. 159–165), zeigt, „dass eine urnordische oder gar urgermanische Rechtssprache nicht rekonstruierbar ist“, es sei lohnender, „die Rechtssprache in ihrem überlieferten Zustand zu untersuchen“. – Daniela FRUSCIONE, Ansätze übergreifender germanischer Rechtssprachen (S. 167–182), wendet sich gegen eine allzu forsche „Dekonstruktion“ der Annahme einer gemeingermanischen Rechtssprache. – Herwig WOLFRAM, Grundlagen und Ursprünge des europäischen Königtums (S. 185–196), eröffnet den dritten Themenblock „Die Reichsgründungen und ihre Rechts- und Herrschaftsordnungen“, indem er – z. T. in sprachgeschichtlicher Betrachtung – den römischen *rex*-Begriff (und germanische Äquivalente) skizziert und dabei das „Volkskönigtum“ dem „Heerkönigtum“ gegenüberstellt. – Jörg JARNUT, Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters: Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz (S. 197–202), ist ein Nachdruck des DA 61, 716 angezeigten Beitrags. – Hermann NEHLEN, Der Einfluss des Alten und Neuen Testaments auf die Rechtsentwicklung in der Spätantike und im frühen Mittelalter bei den germanischen Stämmen (S. 203–218), beschreibt eindrucksvoll die Forschungswüste, in deren Mitte sein Thema ankert. Aber die Wüste lebt: „Zusammenfassend lässt sich sagen, dass den Redaktoren aller Leges das Alte und Neue Testament präsent waren“ (S. 218). – Peter LANDAU, Die Kirche als Vermittlerin schriftlichen Rechts (S. 219–229), hebt auf das „unglaublich reiche Erbe einer schriftlichen Rechtskultur“ ab, welche die Kirche der Nachwelt im kanonischen Recht hinterlassen hat, und bietet einen informativen Überblick über Konzils- und Dekretalenrecht und die wichtigeren Sammlungen, einschließlich der (großen) Fälschungen. – Harald SIEMS, Zum Weiterwirken römischen Rechts in der kulturellen Vielfalt des Frühmittelalters (S. 231–255), betrachtet das Früh-MA als eine Mischkultur, in der Rechtsvorstellungen nicht nach ihrer Herkunft beurteilt, sondern an ihrer Brauchbarkeit gemessen wurden. Gleichwohl gibt es relativ viele Quellen, die „von Verbreitung und Vitalität des römischen Rechts im Alltag“ zeugen (S. 237). Für das „Weiterwirken des römischen Rechts“ ist der Aufsatz grundlegend. – Clausdieter SCHOTT, Lex und Skriptorium – Eine Studie zu den süddeutschen Stammesrechten (S. 257–290, 4 Abb.), konzentriert sich vor allem auf die Lex Alamannorum, die man „als eine im Kloster Reichenau entstandene Fälschung zu betrachten“ habe (S. 277)! Auch die Lex Baiuvariorum ist eine kirchliche Fälschung (S. 286), entstanden ohne Beteiligung des (bzw. eines) Herzogs zur Zeit des jungen, unter klerikalem Einfluß stehenden Tassilo – die weitere Diskussion kann da noch lustig werden! – Eva SCHUMANN, Entstehung und